

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 284

Diez, Montag den 6. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

Für ungeschälten Buchweizen 30,— Mark,
Für Buchweizenfuttergrühe 40,— Mark,
Für Buchweizenpeisegrühe, -grieß oder -mehl 45,— M.,
Für ungeschälte Hirse 30,— Mark,
Für geschälte Hirse 35,— Mark,
Für polierte Hirse 38,— Mark,
Für Hirsegrühe, -grieß oder -mehl 41,— Mark.

II.

Insofern für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für geschälten Buchweizen 0,50 Mark,
Für Buchweizenfuttergrühe 0,50 Mark,
Für Buchweizenpeisegrühe, -grieß oder -mehl 0,60 M.,
Für geschälte Hirse 0,47 Mark,
Für polierte Hirse 0,50 Mark,
Für Hirsegrühe, -grieß oder -mehl 0,63 Mark.

Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

3. B. 742.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe auf Montag, den 13. d. Mts., nachmittags 2½ Uhr, im Saale des Zivillazinos in Diez, Luisenstraße, eine Versammlung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Unterlahn-Kreise anberaumt.

In der Versammlung wird Herr Geschäftsführer Walzer vom Frankfurter Ausschuss für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge sprechen.

Bei der Wichtigkeit der Sache erjuche ich Sie, an dieser Sitzung teilzunehmen oder, im Falle Ihrer Behinderung, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

Der Kreis Ausschuss
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahn-Kreise.

Der Vorsitzende
Duberadt.

I. 10101.

Diez, den 3. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche meine Verfügung vom 6. v. Mts. I. 9143, Kreisblatt Nr. 266, betreffend Haftpflicht und Unfallversicherung der Teilnehmer an der militärischen Vorbereitung der Jugend, noch nicht erledigt haben, werden hieran mit Frist von 24 Stunden erinnert.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

St. Goarshausen, den 29. November 1915.

Bekanntmachung

In der Gemeinde Raßbitten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.

Berg.

Bekanntmachung

über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 760), wird folgende weitere Änderung vorgenommen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß über einen größeren Teil der Kartoffelernte durch Übertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkauf verfügt werden kann.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszusondern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Ein-

schränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

- a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Ausaat erforderlichen Kartoffeln,
- b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Dr. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725). Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) wird als § 8 a eingefügt:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und auf frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

J.-Nr. 11874

Diez, den 1. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Heinrich Schud zu Ebertshausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 24. Dezember 1915, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duberstadt.

116. 14506 M. f. S.
Z.-Nr. 14 Ie. 12194 M. f. S.
V. 8185 M. d. S.

Berlin W. 9, den 13. November 1915.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915
(RGBl. S. 735) über Öle und Fette.

Auf Grund des § 15 der vorbezeichneten Bundesratsver-
ordnung vom 8. November 1915 wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung
ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 8 der Verordnung
vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind
die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die
Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich
die Gegenstände befinden. Im Landespollbezirk Berlin
ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Vertretung:

Dr. Göppert.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Auftrage.

Graf von Kehlerling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarosky.

M. 13221.

Berlin, den 13. November 1915.

Bekanntmachung

Die für den Verkehr bestimmten Meningokokken-
Geniatarreien — werden hiermit vom 1. Januar 1916
nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen der staatlichen
Prüfung im königlichen Institut für experimentelle Therapie
in Frankfurt a. M. unterstellt. Die Abgabe erfolgt von diesem
Zeitpunkte ab nur in den Apotheken gegen ärztliches Rezept,
und zwar in Packungen: a) zu 10, b) zu 20 cem. Im Ein-
vernehmen mit den beteiligten Betriebsstätten setze ich den
Fabrikabgabepreis für diese Packungen auf 2,85 M. bzw.
5,40, den Apothekenabgabepreis auf 3,80 M. bzw. 6,50 M.
fest.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeborenen) erlaube ich ergebenst,
die nachgeordneten Behörden und die Apothekenverbände zur
weiteren Veranlassung gefälligst zu benachrichtigen. Eine ent-
sprechende Veröffentlichung erfolgt im Reichs- und Staatsan-
zeiger, im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, in
der Pharmazeutischen und in der Apothekerzeitung.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

ges. Dietrich.

I. 9989.

Diez, den 2. Dezember 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern mit dem
Ersuchen mit, die Ärzte sofort auf diese Anordnung auf-
merksam zu machen.

Der Landrat.

Duderstadt.

B. B. 741.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisankündigung vom
19. vorigen Monats B. B. (Kreisblattnummer 273) erlaube ich
mir die Namen der kriegsgefangenen Deutschen umgehend
mitteilen zu wollen.

Der Vorsitzende

**des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.**

Duderstadt.

Z.-Nr. 11. 11985.

Diez, den 1. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft die Aufstellung der Haushaltsvor-
anschläge der Gemeinden für 1916.

Nach § 89 vierter Abj. der Landgemeinordnung ist
die Feststellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge vor Be-
ginn des neuen Rechnungsjahres zu bewirken. Da zur Er-
hebung der in den Voranschlägen vorzusehenden Steuerzu-
schläge bei den meisten Gemeinden die Genehmigung des
Kreisauausschusses und die Zustimmung des Herrn Regierungs-
präsidenten erforderlich ist und der Herr Regierungspräsident
angordnet hat, daß ihm die diesbezüglichen Anträge mit den
fertigen Etats gesammelt bis spätestens 15. März vorgelegt
werden, so ist es notwendig, mit den Staatsarbeiten so-
fort zu beginnen. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch
im eigenen Interesse der Gemeinden, die den fertigen Etat
sofort bei Beginn des Rechnungsjahres brauchen, schon um
die Gemeindesteuerlisten rechtzeitig aufstellen zu können.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, sich nach dieser
Anordnung zu bemessen und mir die Haushaltsanschläge im
Entwurf bis zum 1. Februar l. J. vorzulegen.

Die Rechnungsteller habe ich angewiesen, sich rechtzeitig
mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Duderstadt.

Z.-Nr. 11964.

Diez, den 2. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Betr. den Verkehr mit Hülfsfrüchten.

Nach § 3 der Verordnung des Bundesrats über den
Verkehr mit Hülfsfrüchten vom 26. 8. 1915 — R.-G.-Bl.
S. 520 — unterliegen Hülfsfrüchte im Gemenge, die nach-
träglich ausgesondert werden, der Anzeigepflicht nach Maß-
gabe des § 2. Die Anzeigen sind binnen 3 Tagen nach der
Aussonderung zu erstatten.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, auf diese Bestim-
mung in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Verordnung

über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen
Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustim-
mung des Bundesrats, was folgt:

§ 1

Die Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen
über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres
verboten.

§ 2

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände
veröffentlichen, deren Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Aus-
nahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicher-
ungsmaßregeln zu treffen.

§ 3

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkundung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigesetzten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. November 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Debrück.

Bekanntmachung

über die Erneuerung vernichteter Standesregister. Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Sind bei einem Standesamte die Haupt- und Nebenregister desselben Jahres vernichtet, so sind die Register neu anzulegen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 2.

Die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, die in den vernichteten Standesregistern eingetragen waren, werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde neu eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

§ 3.

Die amtliche Ermittlung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob, der die vernichteten Standesregister geführt hat. Er ist befugt, die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte zu verlangen, das persönliche Erscheinen der Auskunftspersonen anzuordnen und von ihnen eidesstattliche Versicherungen zu erfordern. Er kann zur Erfüllung der hierdurch begründeten Pflichten durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. Er kann die Amtsgerichte um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seinem Ermessen eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht herbeizuführen ist.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er bestimmt die Form und den notwendigen Inhalt der Eintragungen.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Lisco.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm

- um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915,
 - um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916,
 - um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916
- geliefert wird.

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um fünf Mark für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich

- um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915,
 - um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916,
 - um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916
- geliefert wird.

Artikel III.

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Schipper-Lied.

(Aus der Kriegszeitung der 7. Armee.)

Singweise: „O, Deutschland, hoch in Ehren. . .“

Nicht Alle schmückt der Waffen Glanz
im heiligen Deutschen Krieg,
nicht jeder führt in blut'gem Tanz
das deutsche Schwert zum Sieg,
Wo eifern stirbt der Deutschen Schar
von Helden dicht gereiht,
steh'n auch wir Schipper immerdar
in Not und Tod bereit!

Schippt mit Fleiß! Schippt mit Fleiß!
Führet Hack' und Spaten gut!
Müh' und Schweiß, Müh' und Schweiß
sparen deutsches Heldenblut.
Daß der Feinde Sturmhauf jäh zerstiebt,
daß der Herrgott Ruhm und Sieg uns gibt,
Schippt mit Fleiß und gutem Mut;
unser Schweiß spart Heldenblut.

Glück unser Werkzeug führen wir
zu tapf'rer Brüder Schutz,
und Wall und Graben ziehen wir
dem tödlichen Feind zum Trug.
So Sturm und Wetter, Schnee und Wind,
so Nacht- und Morgentau
getreu uns bei der Arbeit find't
auf Gottes weiter Au.

Schippt mit Fleiß! Schippt mit Fleiß!
Führet Hack' und Spaten gut!
Müh' und Schweiß, Müh' und Schweiß
sparen deutsches Heldenblut.
Daß der Feinde Sturmhauf jäh zerstiebt,
daß der Herrgott Ruhm und Sieg uns gibt,
Schippt mit Fleiß und gutem Mut;
unser Schweiß spart Brüderblut.

Im flücht'gen Sand, im spröden Fels
zieh'n wir mit starker Hand,
den Schutzwall deutscher Treue rings
ums teure Vaterland.
Und blüht und donnert's um uns her,
wir stehen treu und fest,
der Arbeit unermüdetlich Heer,
im Ost und Süd und West!

Schippt mit Fleiß! Schippt mit Fleiß!
Führet Hack' und Spaten gut!
Müh' und Schweiß, Müh' und Schweiß
sparen deutsches Heldenblut.
Daß der Feinde Sturmhauf jäh zerstiebt,
daß der Herrgott Ruhm und Sieg uns gibt,
Schippt mit Fleiß und gutem Mut;
unser Schweiß spart Brüderblut.

Hanns Vog, im Felde.